Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/11 87/06/0097

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0313/54 E 27. Juni 1956 RS 1

Stammrechtssatz

Dem Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen kann auch ein Befund zugrundegelegt werden, der nicht von diesem Sachverständigen selbst erhoben wurde.

Schlagworte

Gutachten Auswertung fremder Befunde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060097.X01

Im RIS seit

14.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at